

AsylbLG

Krankenhilfe

§ 2 =

- Krankenversicherungskarte
gem. § 264 Abs 2 S 1 SGB V

AsylbLG

Krankenhilfe

- Erstattung der entstandenen Kosten zu 100% durch den Leistungsträger
- Kein Einfluss der Leistungsträger auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen
- 5% Bearbeitungsgebühr

AsylbLG

Krankenhilfe

- § 3= Krankenhilfe gem. § 4/§ 6, „akute Schmerzbehandlungen“
- aktueller Krankenschein Eschweiler= Einschränkung der Arztwahl auf Stadt Aachen/StädteRegion Aachen, Genehmigung von Abrechnungsziffern (EBM/BEMA) durch den Leistungsträger (ein Asylbewerberleistungsempfänger soll nicht besser als ein regulär Krankenversicherter gestellt werden)

AsylbLG

Krankenhilfe

- Abrechnung der Kosten durch DDG (Vertragspartner), prüft die Rechtmäßigkeit der Abrechnungen
- 1% Bearbeitungsgebühr

AsylbLG

Krankenhilfe

- Modell Bremen/Hamburg:
rechtliche Grundlage= § 264 Abs 1 SGB V

Inhalt: nicht gesetzlich Krankenversicherte können krankenversichert werden durch Vertragsabschluss zwischen Leistungsträger und Krankenkasse, der Krankenkasse ist ein „angemessener“ Teil der Verwaltungskosten zu erstatten

AsylbLG

Krankenhilfe

Auswirkung:

- in Großstädten (ohne Vertrag mit DDG) möglicherweise Entlastung des Personals
- kein Einfluss der Leistungsträger auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen
- 5% Bearbeitungsgebühr
- Vertragsinhalte Bremen/Hamburg bilden §4/§6 AsylbLG ab